

# RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1991

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §115;

### Rechtssatz

Die Möglichkeit, gem§ 115 BDG 1979 im Falle eines Schulterspruches von der Verhängung einer Strafe abzusehen, kommt für die Disziplinarbehörde jedenfalls erst dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Tatbestandsseite der Norm vorliegen. Nach dem klaren Wortlaut des § 115 BDG 1979 müssen sämtliche Voraussetzungen nebeneinander, dh selbständige (kumulativ) erfüllt sein, wenn von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden soll.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090168.X05

### Im RIS seit

25.01.2001

### Zuletzt aktualisiert am

08.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)